

traumatischen Erlebnissen erschweren den Kontakt mit anderen. Auch die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit kann erheblich eingeschränkt sein. Gleichsam einem Kreislauf führt häufig die psychische Folgeerkrankung zu sozialer Isolierung, diese wiederum zu einer Verschlimmerung des Krankheitsbildes. Viele ehemalige Häftlinge werden durch ihr krankheitsbedingtes Mißtrauen daran gehindert, den Rat und die Hilfe von Ärzten und Therapeuten zu suchen. Zwar haben nach bisherigen Erkenntnissen weniger als drei Prozent der Ärzte in der DDR mit dem MfS zusammengearbeitet. Gleichwohl hat das Wissen der Betroffenen um diese Zusammenarbeit ihr Vertrauen in die Ärzte nachhaltig erschüttert. Das krankheitsbedingte Bestreben, alle Erinnerungen an das traumatische Erlebnis zu vermeiden, verhindert oftmals neben der Konsultation eines Therapeuten auch das Stellen von Entschädigungsanträgen. Die in der Haft erlebte Allmacht der Verfolger und das oft unter Androhung weiterer Repressalien auferlegte Schweigegebot, aber auch die Scham führten zu einem zwanghaften Schweigen der Betroffenen über das Geschehene. Viele ehemaligen Häftlinge fürchten noch heute Repressionen ihrer ehemaligen Verfolger.

1.2 Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur

Bereits die Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte in ihrem Abschlußbericht (Bundestagsdrucksache 12/7820, S. 229 ff. und S. 232 f.) eine umfängliche Darstellung zu den Opfern der SED-Diktatur sowie Handlungsempfehlungen erarbeitet. Der Deutsche Bundestag hat diese Empfehlungen aufgegriffen. Die Enquete-Kommission hat eine Bilanz der Bemühungen des Gesetzgebers um die Wiederherstellung der personellen Würde der Opfer der SED-Diktatur sowie ihrer praktischen Auswirkungen erstellt und ein Resümee daraus gezogen.

1.2.1 Maßnahmen des Gesetzgebers zur Verbesserung der Situation der Opfer in der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat seit Beginn der 13. Wahlperiode im Herbst 1994 erhebliche Anstrengungen unternommen, um die gesetzlichen Voraussetzungen für den Umgang mit den Unterlagen des MfS/AfNS und die Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur zu verbessern.

1.2.1.1 Der Deutsche Bundestag hat mit den Änderungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG vom 20. 12. 1991, BGBl. I S. 2272) den Umgang mit den Hinterlassenschaften des MfS/AfNS geregelt. Die Brisanz dieser Unterlagen ergibt sich aus der Stellung des MfS als eines der wesentlichen gegen die Bevölkerung gerichteten Repressionsinstrumente der Staats- und Parteiführung. Allgegenwärtig sammelte das MfS unzählige Aufzeichnungen über die von ihm bespitzelten Personen in umfangreichen Aktenbeständen. Nachdem bereits im Dezember 1991 das StUG die Erfassung, Erschließung und Ver-

waltung der MfS-Unterlagen, vor allem aber den Zugang der Opfer zu den über sie vorhandenen Unterlagen und deren Verwendbarkeit für die wissenschaftliche Forschung geregelt hatte, wurde das Gesetz mehrmals novelliert.

- Mit dem 1. StUG-Änderungsgesetz vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 334) wurde dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR (BStU) die Möglichkeit eröffnet, zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem StUG bestimmte Daten des Zentralen Einwohnerregisters der ehemaligen DDR zu nutzen.
- Mit dem 2. StUG-Änderungsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1748) wurden insbesondere Vorschriften über Kosten anlässlich der Nutzung der Stasi-Unterlagen geändert.
- Mit dem 3. StUG-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2026) hat der Deutsche Bundestag die Nutzungsmöglichkeiten der Unterlagen des MfS einerseits erheblich erweitert. Nunmehr darf der BStU im Rahmen von Personalüberprüfungsverfahren auch Auskünfte über Mitarbeiter von Abgeordneten und über Fraktionsmitarbeiter geben. Die vom MfS gesammelten NS-Akten sind zur NS-Forschung freigegeben. Die Verlängerung der Nutzung der Identifizierungsdaten aus dem Zentralen Einwohnerregister der DDR bis zum Jahr 2005, die Verschiebung der vorgesehenen Anonymisierungs- und Löschungsmöglichkeit persönlicher Daten um zwei Jahre sowie die Möglichkeit der Begleitung des Antragstellers bei der Akteneinsicht durch eine Person seines Vertrauens sind gesetzlich geregelt. Andererseits wurde die Auskunftspflicht des BStU begrenzt; so erfolgen über bestimmte Personengruppen Auskünfte nicht mehr, wenn eine informelle Tätigkeit für das MfS vor dem 1. Januar 1976 beendet wurde oder die IM-Tätigkeit nur für die Dauer der Ableistung des Wehrdienstes in den Streitkräften der ehemaligen DDR ausgeübt und während dieser Zeit keine personenbezogenen Informationen geliefert sowie die Tätigkeit nach Ablauf des Dienstes beendet wurde. Eine Auskunft erfolgt ebenfalls nicht mehr, wenn nach dem Inhalt der erschlossenen Unterlagen feststeht, daß trotz einer Verpflichtung zur Mitarbeit keine Informationen geliefert worden sind. Im Gesetzgebungsverfahren war vor allem zur Stichtagsregelung (1. Januar 1976) seitens der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Skepsis geäußert worden. Der Bundesrat hat, auch unter dem Eindruck von weiterer Kritik, ein Inkrafttreten der Stichtagsregelung erst zum 1. August 1998 beschlossen.

1.2.1.2 Bereits in der 12. Wahlperiode hat der Deutsche Bundestag gemäß den Vorgaben in Artikel 17 des Einigungsvertrages mit dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz sowohl ein Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (vom 29. 10. 1992, BGBl. I S. 1814) als auch ein Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz und ein Berufliches Rehabilitierungsgesetz (vom 23. 6. 1994, BGBl. I S. 1311 und 1314) verabschiedet. Über die Parteigrenzen hinweg bestand Einigkeit darüber, daß der Staat in bezug auf die Wiederherstellung von Rechten und der Würde des Einzelnen eine Bringschuld

gegenüber den Opfern hat. Meinungsunterschiede bestanden allerdings von Anfang an über den Umfang der Leistungen und den Kreis der Anspruchsberechtigten.

Der Gesetzgeber hat den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen auch im Lichte seines verfassungsrechtlichen Auftrages die Leitidee zugrunde gelegt, nach der Opfer elementar rechtsstaatswidrigen Verwaltungshandelns bzw. politischer Verfolgungsmaßnahmen rehabilitiert werden sollen. Einigkeit bestand zwischen allen Fraktionen des Deutschen Bundestages darüber, daß ein voller Ersatz des individuell erlittenen Schadens nicht erfolgen kann. Die Gesetze bezwecken die gesellschaftliche Anerkennung politischer Verfolgung und wollen die Menschen, denen Unrecht geschah, wieder ins Recht setzen. Sie gewähren soziale Ausgleichsleistungen, etwa den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung. Die materielle Hilfe der Gesellschaft soll insbesondere denjenigen Opfern der SED-Diktatur zuteil werden, die noch heute durch Nachwirkungen politischer Verfolgung in der DDR in einer wirtschaftlich schwierigen Lage sind. Der Gesetzgeber hat seit Beginn der Wahlperiode – in einer Zeit, in der sämtliche sozialen Leistungen auf den Prüfstand gestellt werden mußten – die materielle Rehabilitation deutlich ausgebaut. Über deren notwendigen Umfang werden von den Fraktionen unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können ehemalige politische Häftlinge der SBZ/DDR rehabilitiert werden. Einerseits sieht das Gesetz die Aufhebung von zu Unrecht ergangenen Strafurteilen auf Antrag der Betroffenen vor, andererseits wird für die Zeit der unrechtmäßigen Inhaftierung eine Entschädigung (i. H. v. 300 DM pro Haftmonat für Betroffene in den alten Bundesländern und 550 DM für Betroffene in den neuen Bundesländern) gewährt.

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) enthält Rehabilitierungsmöglichkeiten für Opfer schwerwiegenden Verwaltungsunrechts. Es eröffnet Betroffenen, z. B. den Zwangsausgesiedelten aus dem Grenzgebiet, die Möglichkeit, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Rückübertragung enteigneten Eigentums ist für diese Personengruppe unter Anwendung der Vorschriften des Vermögensgesetzes möglich.

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) gewährt Ausgleichsleistungen an Personen, die durch politische Verfolgung Eingriffe in den Beruf oder in ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis erlitten haben und dadurch benachteiligt wurden. Insbesondere im letztgenannten Bereich steht die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Der Bundesgesetzgeber hat nur sehr wenige Möglichkeiten, auf eine bevorzugte Einstellung von Opfern in den öffentlichen Dienst in den Ländern und die Regelung der entsprechenden Eignungsanforderungen hinzuwirken.

1.2.1.3 Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze erfaßten nicht alle zu regelnden Bereiche sofort. Das hatte zum Teil berechtigte Kritik aus den Reihen der Op-

fer zur Folge. Die Vorschläge der Enquete-Kommission der 12. Wahlperiode und die Anregungen und Kritiken der Verbände der Opfer der SED-Diktatur wie auch zahlreicher Betroffener wurden von Parlament und Regierung beraten. In der 13. Wahlperiode haben dem Deutschen Bundestag zahlreiche Anträge, Entschließungsanträge, Gesetzentwürfe, Beschlußempfehlungen, Berichte und Änderungsanträge, die eine Verbesserung der Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern der SED-Diktatur durch Änderungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zum Gegenstand hatten, vorgelegen:

- ein Gesetzentwurf, ein Antrag, zwei Änderungsanträge sowie ein Entschließungsantrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksachen 13/3038 und 1619, 7553, 7655, 7656),
- ein Gesetzentwurf sowie ein Antrag der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksachen 13/4162 und 2445) sowie
- ein Gesetzentwurf sowie ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. (Bundestagsdrucksachen 13/6496 und 4568).

Der Stand der SED-Unrechtsbereinigung sowie die Rehabilitierung von Opfern sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen bzw. die Vermögensrückgabe nach russischer Rehabilitierung waren zudem Gegenstand parlamentarischer Anfragen an die Bundesregierung (Bundestagsdrucksachen 13/2180, 2318, 6199, 7103, 7342 und 7353). Daneben haben sich parlamentarische Initiativen mit Einzelfragen aus dem Bereich der Opferentschädigung befaßt. Anhaltende Diskussionen hat es auch zu der Problematik der Enteignungen in der Zeit von 1945 bis 1949, die als „Bodenreform“ bezeichnet werden, und den Umgang mit ihren Folgen gegeben.

1.2.1.4 Der Deutsche Bundestag hat über die Möglichkeiten zur Verbesserung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze eingehend beraten. Alle Fraktionen haben sich intensiv mit den Anregungen und Erfahrungen von Betroffenen und von Verbänden der Opfer der SED-Diktatur auseinandergesetzt.

- Nachdem mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782) die Fristen für Rehabilitierungsanträge und Anträge auf Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen um zwei Jahre verlängert worden waren, sind mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609) weitere Verbesserungen der Rehabilitierungssituation für die Opfer der SED-Diktatur erfolgt (Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 13/7491):
- Auf Anregung der Enquete-Kommission sind die Antragsfristen für das StrRehaG, das VwRehaG und das BerRehaG bis zum 31. Dezember 1999 verlängert worden; die Antragsfristen für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des BerRehaG enden nunmehr am 31. Dezember 2000.
- Die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) für Verfolgungsoffer sind verbessert worden; der Monatsbe-

trag der Ausgleichsleistungen ist auf 300 DM verdoppelt worden; die für die Anspruchsberechtigung maßgebliche Einkommensgrenze wurde erhöht und die Zahl der Berechtigten wurde dadurch ausgeweitet; die zeitliche Begrenzung für Ausgleichsleistungen ist entfallen. Eine weitere Gruppe verfolgter Schüler wurde in das BerRehaG einbezogen. Die Kosten für diese Verbesserungen wurden mit rund 20 Millionen DM pro Jahr beziffert.

- Auf Anregung der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ hat der Deutsche Bundestag im VwRehaG (§ 1a) die Möglichkeit einer moralischen Rehabilitation vorgesehen. Nunmehr kann die Rechtsstaatswidrigkeit gravierender Verfolgungsmaßnahmen auch in den Fällen festgestellt werden, in denen bislang eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation nicht möglich war, weil die Verfolgungsmaßnahmen nicht zu einem Gesundheits- oder Vermögensschaden geführt haben und durch sie auch nicht in Ausbildung oder Beruf eingegriffen wurde. Die Enquete-Kommission hat dazu konkrete Vorstellungen entwickelt und durch intensive Gespräche auch mit den Fraktionen eine konsensuale Lösung in diesem Bereich ermöglicht.
- In den Entwurf des 19. BAföG-Änderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 13/10241) ist in den Ausschlußberatungen auch die Harmonisierung der Fristen zur Inanspruchnahme von Leistungen für beruflich Verfolgte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-BAföG“) aufgenommen worden.
- Auf Empfehlung des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 13/7491) hat der Deutsche Bundestag mit dem Beschluß über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für die Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR folgende Entschlie-ßung gefaßt:
 - „1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in angemessener Weise auszubauen und insbesondere durch eine deutliche Anhebung der Einkommensgrenze den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern. Auf diese Weise sollen vor allem die Hinterbliebenen von ehemaligen politischen Häftlingen – in erster Linie die von deren Schicksal unmittelbar betroffenen Ehegatten – in einem größeren Umfang in die Regelung des § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einbezogen werden.
 2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständigen Ländern noch einmal mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß bei der Anerkennung von Gesundheitsschäden infolge rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzugs oder anderer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen die im sozialen Entschädigungsrecht bestehenden Beweiserleichterungsmöglichkeiten konsequent und korrekt ausgeschöpft werden; darüber hinaus sollte die ärztliche Be-

gutachtung dieser Gesundheitsschäden grundsätzlich durch besonders geschulte Gutachter und nach Möglichkeit zentral erfolgen“.

Die Bundesregierung hat auf diese EntschlieÙung reagiert und (zu Ziffer 2) in verschiedenen Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung an alle Rehabilitierungsbehörden in den Ländern auf die bestehenden Umsetzungsdefizite bei der ärztlichen Begutachtung hingewiesen und Wege zu deren Abstellung aufgezeigt.

1.2.1.5 Weitergehende Vorschläge der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD haben im Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheit gefunden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte u. a. für eine Erhöhung der Haftentschädigung auf einheitlich 900 DM pro Haftmonat (Bundestagsdrucksache 13/3038), die Fraktion der SPD für eine Erhöhung auf einheitlich 600 DM pro Haftmonat (Bundestagsdrucksache 13/4162) plädiert. Beide Fraktionen setzten sich auch für die Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung an unmittelbar mitbetroffene nächste Angehörige, für eine pauschale Entschädigung naher Hinterbliebener von aufgrund eines Todesurteils Hingerichteten, in Haft oder an den Folgen der Haft Verstorbenen sowie für nahe Hinterbliebene von Maueropfern ein und forderten eine Beweiserleichterung im Verfahren zur Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden sowie die Einbeziehung von seinerzeit aus den Gebieten östlich von Oder und NeiÙe Verschleppten in das Häftlingshilfegesetz.

Den vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzesänderungen waren Beratungen des Rechtsausschusses vorausgegangen, in denen die Fraktionen unterschiedliche Standpunkte vertreten hatten, die hier in zusammengefaßter Form wiedergegeben werden (vgl. Bundestagsdrucksache 13/7491, S. 24 ff.):

- Die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. vertraten die Auffassung, daß sich die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze grundsätzlich bewährt hätten, jedoch den Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR, die sich verfolgungsbedingt in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befänden, durch die Gesetzesänderungen nun effektiver geholfen werde. Durch die mit der EntschlieÙung ergehende Aufforderung an die Bundesregierung solle ohne Gesetzesänderung eine Verbesserung der Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG erfolgen.
- Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich nicht gegen die erfolgten Änderungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze aus, war jedoch der Ansicht, daß die Höhe der Kapitalentschädigung für Inhaftierte und andere Gruppen von Opfern, auch der Opfer von Zersetzungsmaßnahmen (operative Vorgänge), nicht ausreichend seien. Insbesondere die Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG sollten deutlich erhöht werden.
- Die Fraktion der SPD lehnte, wenngleich sie einige Regelungen und Ergänzungen billigte, das Gesetzesvorhaben insgesamt unter Hinweis auf den von

ihr vorgelegten weitergehenden Gesetzentwurf ab. Insbesondere die Regelungen zu den Entschädigungsleistungen im strafrechtlichen, berufsrechtlichen und vermögensrechtlichen Bereich griffen zu kurz.

Die unterschiedlichen Standpunkte zur Verbesserung der Situation der Opfer der SED-Diktatur sind in der Debatte über die Änderung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 1997 dargelegt worden (Stenographischer Bericht 13. Wahlperiode, 175. Sitzung, S. 15803 [D] ff.).

1.2.1.6 Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. in zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung (Bundestagsdrucksachen 13/6496 und 13/7491 Buchst. a) angenommen. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Entschließung wurde zu Ziffer 1 mit den Stimmen der Koalition bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, zu Ziffer 2 mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

1.2.1.7 Der Deutsche Bundestag hat sich eingehend mit der Rehabilitierungsproblematik beschäftigt und dabei in erheblichem Umfang externen Sachverständigen herangezogen. Die Enquete-Kommission hat sich während ihrer Arbeit mit Handlungsempfehlungen zurückgehalten, soweit diese bereits Gegenstand der Beratungen in den Fachausschüssen waren. Die Enquete-Kommission hat aber dort, wo sie die Möglichkeit der Einflußnahme auf politische Entscheidungen sah, zu der Verwirklichung parlamentarischer Vorstellungen wesentlich beigetragen. Sie geht davon aus, daß es die vom Grundgesetz dem Parlament zugewiesene Aufgabe ist, auf dem Feld der materiellen Opferentschädigung auch zukünftig nach einem Ausgleich der divergierenden Interessen zu suchen, die gefundenen Ergebnisse schließlich auch zu vertreten und immer wieder zu überprüfen.

Die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ sieht auch für die Zukunft noch einen erheblichen Bedarf an Unterstützung für die Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR. Einerseits bleibt auch zukünftig eine materielle Rehabilitation notwendig. Andererseits drohen mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur SED-Diktatur das Unrecht und das Leid, welches viele Menschen in der DDR durch politische Verfolgung erlitten haben, verharmlost und vergessen zu werden. Die zahlreichen mit dem Transformationsprozeß und einer zunehmenden wirtschaftlichen Globalisierung für den sozialen Rechtsstaat verbundenen Probleme überlagern die öffentliche Wahrnehmung der zum Teil noch immer unbefriedigenden Situation der Opfer. Deshalb erlangt die moralische Verpflichtung staatlichen Wirkens zugunsten der Opfer eine immer größer werdende Bedeutung. Es bleibt auch zukünftig die Aufgabe des Staates und der Gesell-

schaft, das vielfach erlittene Unrecht zu benennen und gerade in der Öffentlichkeit die personelle Würde der Opfer durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

Die Enquete-Kommission verwahrt sich in diesem Zusammenhang gegen alle gezielten Versuche, die Würde der Opfer zu beschädigen. Vor allem dem Bestreben ehemals privilegierter Systemträger, sich wegen heutiger Nachteile ebenfalls als Opfer aufzuspielen, muß entschieden entgegengetreten werden.

Zur Erleichterung zukünftiger parlamentarischer Arbeit kann eine Bilanz der Rehabilitierung dienen, die sowohl die Erfolge als auch die Defizite der bisher erfolgten Gesetzgebung aufzeigt.

1.2.2 Auswirkungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze in der Praxis

Der von der Enquete-Kommission erstellten Bilanz der Rehabilitierung nach dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz liegen Berichte der zuständigen Ministerien der neuen Bundesländer und Berlins sowie die Ergebnisse einer öffentlichen Sitzung der Enquete-Kommission mit Vorsitzenden von Petitionsausschüssen der neuen Länder und der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zugrunde. Basis der Berichte sind jedoch unterschiedliche statistische Erhebungsverfahren; sie beziehen sich ausschließlich auf Erfahrungen mit der Rechtslage vor den im Jahr 1997 erfolgten Verbesserungen der Unrechtsbereinigungsgesetze. Die Bilanz ist deshalb keinesfalls abschließend.

1.2.2.1 Rehabilitierung nach dem StrRehaG

In den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben die Antragsgänge zum Ende des Jahres 1996 entweder stagniert oder waren rückläufig.

Bis Ende 1996 sind in den neuen Ländern und in Berlin ca. 74.000, bis Ende der 13. Wahlperiode ca. 133.000 Anträge auf Kassation der aus politischen Gründen ergangenen Strafurteile oder eine strafrechtliche Rehabilitierung gestellt worden. Das entspricht ca. einem Drittel der geschätzten Gesamtzahl der politischen Häftlinge in der DDR.

Die Zahl der Anträge war bis zu diesem Zeitpunkt noch erheblich hinter den ursprünglich von den Behörden erwarteten Antragseingängen zurückgeblieben. Durch die Verlängerung der Antragsfristen einerseits, durch eine verbesserte Beratung der Berechtigten und die Zugänglichkeit der Unterlagen des BStU andererseits dürften aber auch 1997 noch zahlreiche Anträge gestellt worden sein. 1998 und 1999 ist ebenfalls noch mit etlichen Antragseingängen zu rechnen. Aus den Berichten der Länder ergeben sich jedoch keine Hinweise, die eine erneute Verlängerung der Antragsfristen im StrRehaG über den 31. Dezember 1999 hinaus geboten erscheinen lassen. Die relativ hohen Erledigungs-